

Aktenzeichen: 3 AZR 183/82

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat

Urteil vom 11. September 1984

- 3 AZR 183/82 -

I. Arbeitsgericht

Frankfurt/Main

Urteil vom 17. Dezember 1980

- 6 Ca 30/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt/Main

Urteil vom 27. Januar 1982

- 10 Sa 101/81 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gesetz:

ZPO § 233, § 85 Abs. 2; ArbGG § 66 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 183/82

10 Sa 101/81 Frankfurt/Main

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
11. September 1984  
Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. September 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 27. Januar 1982 - 10 Sa 101/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   u e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 17. Dezember 1980 wurde der Beklagte zur Leistung von Schadenersatz und zur Herausgabe eines ihm von der Klägerin erteilten Zeugnisses verurteilt. Gegen das ihm am 14. Januar 1981 zugestellte Urteil hat der Beklagte in einem am 26. Januar 1981 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese in einem am 12. März 1981 eingegangenen Schriftsatz begründet. Gleichzeitig hat er wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat er geltend gemacht, sein Prozeßbevollmächtigter habe die Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin M K am 23. Januar 1981 beim Diktat des Berufungsschriftsatzes zugleich beauftragt, Vorfrist und Begründungsfrist für die Berufung auf den 24. Februar 1981 im Terminkalender zu notieren. Fräulein K habe zwar in die Handakte einen Zettel eingheftet, aus dem sich ergebe, daß die Vorfrist auf den 17. Februar und die Begründungsfrist auf den 24. Februar 1981 notiert worden seien. Die Eintragung dieser Fristen in den Terminkalender habe sie jedoch aus nicht bekannten Gründen unterlassen. In der Kanzlei seines Prozeßbevollmächtigten würden Fristen üblicherweise von Fräulein K in den Terminkalender eingetragen. Zur Sicherheit notiere diese zusätzlich jeweils eine Vorfrist, die meistens eine Woche vor Ablauf der zu wahrenen Frist liege. Die Eintragung der Frist in den Terminkalender nehme Fräulein K regelmäßig sofort nach Erhalt des dahingehenden Auftrags durch den bearbeitenden Rechtsanwalt vor. Mit einem Zettel, der vorn in die Handakten geheftet werde, vermerke sie die Fristeintragung in den Handakten. Ein- oder zweimal im Monat nähmen Rechtsanwalt Dr. M oder Rechtsanwalt H Stichproben vor. Fräulein K sei 1974 eingestellt worden. Ihr obliege seit Jahren die Eintragung und Kontrolle der Fristen. Sie sei



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



- 3 -

bisher immer äußerst zuverlässig gewesen. Dies sei der erste Vorfall dieser Art. Da wegen des Notierungsvermerks in den Handakten kein Anlaß bestanden habe, an der Eintragung der Frist zu zweifeln, sei das Versehen bei Vorlage der Akten am 12. Februar 1981, als der Beschluß vom 9. Februar 1981 (Bl. 104 der Beiakte) eingegangen sei, nicht bemerkt worden. Erst bei Vorlage der Akten am 2. März 1983 sei die Fristversäumung aufgefallen.

Nachdem der Beklagte dies durch eidesstattliche Versicherungen des Rechtsanwalts H ' und der Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin K glaubhaft gemacht hatte, übergab er mit Schriftsatz vom 7. April 1981 eine Fotokopie des Zettels, den Fräulein K nach seiner Behauptung in die Handakten eingeklebt hatte (vgl. Bl. 139 der Beiakten). Auf der Fotokopie heißt es:

"Ber.Begr.: 24.2.  
Vorfrist: 17.2."

Weiter befindet sich in der rechten unteren Ecke von links unten nach rechts oben geschrieben der Vermerk (auch Fotokopie):

"not. Kr. ".

Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf sein Wiedereinsetzungsgesuch beantragt,

unter Abänderung des Urteils der 6. Kammer des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. Dezember 1980 die Klage abzuweisen.

Gemäß Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vom 25. November 1981 legte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten als Original-Zettel über die Fristnotierung ein seiner Handakte entnommenes Schriftstück vor, das nicht mit der eingereichten Fotokopie übereinstimmt. Auf ihm fehlt der Vermerk "not. Kr.". Außerdem weist das Schriftbild geringfügige Abweichungen von der Fotokopie auf.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 27. Januar 1982 die Berufung als unzulässig verworfen und dem Beklagten die Wiedereinsetzung versagt. Dagegen wendet der Beklagte sich mit der Revision. Zu deren Begründung trägt er vor, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht seinem Prozeßbevollmächtigten angelastet, dieser habe bei Vorlage der Akten aus Anlaß des Eingangs des Beschlusses vom 9. Februar 1981 die Notierung der Berufungsbegründungsfrist nicht überprüft. Der Beschluß, in dem der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung abgelehnt worden sei, habe zur Prüfung der Berufungsbegründungsfrist keinen Anlaß gegeben. Im übrigen habe der Prozeßbevollmächtigte sich auf die Eintragungen in dem in den Handakten befindlichen Zettel verlassen dürfen. Dessen Original habe mit der eingereichten Fotokopie übereingestimmt, sei aber verloren gegangen und durch das in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vorgelegte zweite Original ersetzt worden. Daß darin der von Fräulein K abgezeichnete Notierungsvermerk fehle, sei ohne Bedeutung. In einem Schriftsatz vom 15. Juli 1984 trägt der Beklagte nach, sein bisheriger Vortrag sei dahin zu verstehen, daß in der Kanzlei seines Prozeßbevollmächtigten der Erledigungsvermerk der Bürokraft im Falle der Fristeintragung so aussehe, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht festgestellt. Die Anwaltsgehilfin hefte einen Zettel wie den vorgelegten Originalzettel auf die Oberseite der Akte vor das Kostenblatt. Dieser Zettel bedeute, daß eine Eintragung im Fristenbuch vorgenommen wurde. Fehle er, dann fehle die Bestätigung der Eintragung. Es gelte somit nicht nur das "abschließende Handzeichen" der Anwaltsgehilfin als Vermerk über die Erledigung der Eintragung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht dem Beklagten die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt und die Berufung als unzulässig verworfen.

I. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß nach der Fassung des § 233 ZPO, die dieser durch die Vereinfachungsnovelle zur ZPO erhalten hat, auch ein nur leichtes prozessuales Verschulden der Wiedereinsetzung entgegensteht. Richtig ist ferner der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß der Rechtsanwalt alles ihm Zumutbare tun und veranlassen muß, damit jede einzelne Frist gewahrt wird. Diese Pflicht hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten schuldhaft verletzt. Daß muß der Beklagte sich zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO).

II. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hätte, als ihm die Handakten am 12. Februar 1981 vorgelegt wurden, prüfen müssen, ob die Berufungsbegründungsfrist ordnungsgemäß in den Terminkalender eingetragen war. Dies war geboten, weil der Zettel, den der Prozeßbevollmächtigte in den Handakten vorfand, zu der Frage, ob die Frist im Terminkalender eingetragen war, nichts verlässliches aussagte. Das ergibt sich aus den mit zulässigen Revisionsrügen nicht angefochtenen Feststellungen des Berufungsurteils und dem eigenen Vortrag des Beklagten.

1. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Originalzettel und nicht das Original der vorgelegten Fotokopie (Bl. 139 der Beiakte) zu den Handakten gelangt war. Verstärkt wird diese Überzeugung durch den Inhalt des Schriftsatzes des Beklagten vom 15. Juli 1982. Dort hat dieser in Ergänzung der Revisionsbegründung vorgetragen, in der Praxis seines Prozeßbevollmächtigten werde die Eintragung einer Notfrist auch in der Weise in den Handakten vermerkt, daß ein die Frist enthaltender Zettel ohne ein abschließendes Handzeichen der Bürokraft eingeklebt werde. Dieser Zettel gelte dann als Erledigungsvermerk. Gleichwohl sei im vorliegenden Fall der Originalzettel mit dem aus der Fotokopie ersichtlichen besonderen Erledigungsvermerk versehen gewesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2. Damit behauptet der Beklagte, daß in der Kanzlei seines Prozeßbevollmächtigten zwei zur Wahl der Büroangestellten stehende Formen des Erledigungsvermerks zugelassen werden. Dieser Sachverhalt, den der Beklagte als Vervollständigung und Ergänzung des ursprünglichen tatsächlichen Vorbringens auch nach Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist nachschieben konnte (vgl. BGH LM Nr. 2 zu § 234 ZPO) kann vom Senat selbständig festgestellt werden (BAG 24, 75 = AP Nr. 58 zu § 233 ZPO). Aus ihm ergibt sich, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht seiner Pflicht nachgekommen ist, anzuordnen, daß die Notierung wichtiger Fristen im Terminkalender durch einen Erledigungsvermerk in den Handakten gekennzeichnet wird (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. LM Nr. 27 zu § 233 c) ZPO m.w.N.). Die zweierlei Handhabung bei der Fristensicherung gewährleistet nicht, daß anhand der Akte immer zuverlässig nachgeprüft werden kann, ob eine Frist in den Kalender eingetragen wurde.

In der Praxis des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten erkennt der Rechtsanwalt, dem die Akten vorliegen, nur in den Fällen, in denen die Büroangestellte einen Erledigungsvermerk mit abschließendem Handzeichen (also wie Bl. 139 der Beilakte) in die Handakte eingefügt hat, daß die Frist eingetragen wurde. In den übrigen Fällen ist dies nicht möglich. Dabei bedarf es nicht der Entscheidung der Frage, ob ein Erledigungsvermerk immer einen die Fristnotierung ausdrücklich bezeichnenden Inhalt haben ("not.") und mit Handzeichen versehen sein muß, Jedenfalls bei der "zweispurigen" Handhabung in der Praxis des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten kann ein Zettel, der nur die Frist enthält, nicht als ordnungsgemäßer Erledigungsvermerk angesehen werden. Aus ihm ist nämlich nicht erkennbar, ob die Bürokraft diesen Zettel als Erledigungsvermerk gewertet wissen will, oder ob sie sich für den Weg des Handzeichens entschieden hatte, dieses aber vergessen hat. Die vom Prozeßbevollmächtigten des Beklagten angeordnete Form der Fristeintragung läßt somit keine sichere Kontrolle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Fristeintragung zu. Dies mußte dem Prozeßbevollmächtigten bekannt sein. Der darin liegende Organisationsmangel war deshalb von ihm verschuldet.

3. Ließ der in die Handakte eingelebte Zettel somit nicht den Schluß auf die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist in den Fristenkalender zu, so hätte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die Eintragung der Frist durch Einsicht in den Kalender überprüfen müssen. Erkennbar war das für den Prozeßbevollmächtigten spätestens, als er, wie er selbst eidesstattlich versichert hat, bei Aktenvorlage am 12. Februar 1981 den vorn in die Handakte eingelebten Notizzettel sah. Bereits der nicht aussagekräftige Inhalt des Zettels hätte ihm Anlaß für die Nachprüfung der Kalendereintragung sein müssen. Auf die vom Landesarbeitsgericht für erheblich gehaltene Frage, ob der Prozeßbevollmächtigte außerdem wegen des Grundes und Zeitpunktes der Aktenvorlage am 12. Februar 1981 die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist in den Terminkalender hätte überprüfen müssen, kommt es nicht mehr an.

Dr. Dieterich

Griebeling

Dr. Peifer

Kunze

Dr. Hromadka



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)